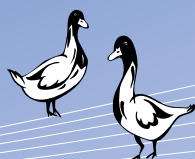


Amtsblatt

der Stadt Dommitzsch
der Gemeinde Elsnig
der Gemeinde Trossin



Jahrgang 29 | Nummer 7 | Mittwoch, den 15.07.2020

www.dommitzsch.de | www.gemeinde-trossin.de



*Wir wünschen allen Lesern und unseren Kindern
einen schönen Sommer und erholsame Ferien*

Amtliche Bekanntmachungen

Stadt Dommitzsch informiert



In der Sitzung des Stadtrates vom 22.06.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst

Beschluss-Nr.: 20-3/2020

Vergabe der Bauleistung „Sanierung Landambulatorium“ – Aufzug

Beschluss-Nr.: 21-3/2020

Vergabe der Bauleistung „Sanierung Landambulatorium“ – 2. BA Trockenbau

Beschluss-Nr.: 22-3/2020

Vergabe der Bauleistung „Sanierung Landambulatorium“ – Schlosserarbeiten

Beschluss-Nr.: 23-3/2020

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

Beschluss-Nr.: 24-3/2020

Vereinsförderung 2020 entsprechend der Richtlinie zur Vereinsförderung der Stadt Dommitzsch

Beschluss-Nr.: 25-3/2020

Satzung zur Aufhebung der Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes

Beschluss-Nr.: 26-3/2020

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe

Beschluss-Nr.: 27-3/2020

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 28 (1) SächsGemO

Die nächste Stadtratssitzung ist für den 07.09.20 - 18:00 Uhr geplant. Änderungen vorbehalten!

Den tatsächlichen Termin einschl. der Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen in unseren Bekanntmachungstafeln.

Satzung zur Aufhebung der Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Dommitzsch

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.07.2019 (SächsGVBl. S. 542), in Verbindung mit den §§ 19 und 20 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.06.2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14.12.2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wurde durch den Stadtrat der Stadt Dommitzsch in seiner Sitzung am 22.06.2020 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung von Satzungen

Die Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Dommitzsch (Baumschutzsatzung) vom 01.01.2002 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Dommitzsch, den 23.06.2020

Karau
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dieses gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerfrei erfolgt ist, Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder
2. die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister, dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.

Baumschutzsatzung der Stadt Dommitzsch aufgehoben

Mit der Verabschiedung des „Gesetzes zur Vereinfachung des Landes- Umweltrechtes“ ergeben sich für die Baumbesitzer in Sachsen relevante Neuerungen. Für eine Reihe von Baumarten oder von Baumstandorten wird im Gesetz die Gültigkeit bestehender kommunaler Baumschutzsatzungen aufgehoben.

Vor diesem Hintergrund hat der Stadtrat der Stadt Dommitzsch in seiner Sitzung am 22. Juni 2020 mit der Mehrheit der Stadträte dem Aufhebungsbeschluss über die Baumschutzsatzung zum 01. August 2020 zugestimmt.

Damit besteht für die Bürger nunmehr die Möglichkeit, ohne Beantragung nach eigenem Ermessen:

- Bäume und Hecken in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz
- Bäume mit einem Stammumfang bis zu einem Meter gemessen in einem Meter Höhe auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken
- Obstbäume, Nadelgehölze, Pappeln, Birken, Baumweiden und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken

zu fällen oder zurückzuschneiden. Die Regelung gilt für alle Grundstückseigentümer, gleichgültig ob sie das Grundstück zu privaten oder gewerblichen Zwecken nutzen.

Zu beachten sind jedoch alle anderen naturschutzrechtlichen Regelungen, zum Beispiel

- das generelle Fällverbot zwischen dem 1. März und dem 30. September
- der Schutz von Streuobstwiesen als Biotop
- oder der besondere Schutz bestimmter Arten, z. B. der Eibe.

Die dargestellten gesetzlichen Neuerungen unterliegen jedoch zahlreichen ebenfalls gesetzlichen Einschränkungen durch anderweitige naturschutzrechtliche Schutzbestimmungen.

So verweist das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, Referat 51, in seiner Erläuterung zum Gesetz auf das generelle Fällverbot im Zeitraum vom 1. März - 30. September, den für Streuobstwiesen geltenden Biotopschutz oder den besonderen Schutz bestimmter Arten.

Letzterer leitet sich z. B. aus einer besonderen Bedrohungslage für bestimmte Arten ab, wie sie mit der Erfassung als „Rote Liste“- Art ausgedrückt wird.

In der Rote Liste Sachsen werden z. B. die Eibe, die Moor- Kiefer, die Moor- Birke, die Weiß-Tanne oder auch die Schwarz- Pappel als bedrohte Baumarten geführt.

Nach der Bundesartenschutzverordnung BArtSchV stehen weiterhin die Zwerg- Birke, die Stechpalme und der Zedern- Wachholder unter strengem Schutz.

Damit wird deutlich, dass auch die Fällvorhaben im Bereich der Nadelbäume, Pappeln und Bäume mit geringem Stamm- Umfang einer genauen fachlichen Prüfung bedürfen.

Generell können alle Baumarten, darunter auch Weiden und Birken zusätzlichen Schutzbestimmungen unterliegen, wenn sie als Biotop und Habitat für besonders geschützte Arten, z. B. nach FFH- Artenschutzrichtlinie, oder des § 26 SächsNatschG dienen. Gleiches gilt wenn die Bäume von wildlebenden Tieren nach § 25 SächsNatschG oder auch z. B. von besonders oder streng geschützten Pilzen oder Flechten nach BArtSchV, Anhang 1 „bewohnt“ werden.

Unabhängig davon, zu welcher Zeit Bäume gefällt werden, gilt während der Brut- und Setzzeit zwischen dem 1. März und dem 30. September nach dem BNatSchG eine generelle Sperrzeit für Baumfällungen und Habitus verändernde Eingriffe. Diese Sperrzeit gilt sowohl für Bäume, die eine gewisse Mindestgröße und einen gewissen Stammumfang besitzen, als auch für Sträucher und Büsche. Bei jeder Baumfällung müssen auch die Regelungen des BNatSchG und die Bundesartenschutzverordnung eingehalten werden, wonach keine Tiere direkt oder indirekt geschädigt werden dürfen. Deshalb muss vor der Baumfällung auch auf eventuelle Nester und Nisthöhlen geachtet werden. Insbesondere können Vögel, Fledermäuse oder holzbewohnende Käferarten in Bäumen ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben. Höhlen, Spalten oder Nischen an Bäumen werden teilweise ganzjährig, bzw. wiederholt im Jahr durch Fledermäuse und Vögel genutzt. Die Beseitigung dieser Strukturen durch Baumfällungen ist ganzjährig verboten und bedarf einer Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde.

Der Baumbesitzer ist daher heute mehr denn je gefordert, sein Fällvorhaben fachlich auf Konformität mit den verschiedenen naturschutzrechtlichen Regelungen zu prüfen bzw. von fachkundiger Stelle Beratung einzuholen.

Mit der Aufhebung der gemeindlichen Baumschutzsatzung wird die Verantwortung für den behutsamen Umgang mit der Natur in die Verantwortung der Grundstückseigentümer gelegt.

Ihre Stadtverwaltung

Gemeinde Elsnig informiert



Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung 23. Juni 2020

Beschluss – Nr. 017/2020

Gemeindewahlausschuss für die Bürgermeisterwahl am 20. September 2020 und für einen etwaigen zweiten Wahlgang am 18. Oktober 2020 offen zu wählen.

Beschluss – Nr. 018/2020

Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses für die Bürgermeisterwahl am 20. September 2020 und für einen etwaigen zweiten Wahlgang am 18. Oktober 2020.

Beschluss – Nr. 019/2020

Stellvertreter des Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses für die Bürgermeisterwahl am 20. September 2020 und für einen etwaigen zweiten Wahlgang am 18. Oktober 2020.

Beschluss – Nr. 020/2020

Beisitzer und deren Stellvertreter des Gemeindewahlausschusses für die Bürgermeisterwahl am 20. September 2020 und für einen etwaigen zweiten Wahlgang am 18. Oktober 2019.

Beschluss – Nr. 021/2020

Vergabe der Bauleistung: „Erneuerung des Spielplatzes in Elsnig – OT Waldsiedlung – Lieferung und Montage von Spielgeräten und Außenmobiliar“

Beschluss – Nr. 022/2020

Einvernehmen über die Zustimmung zum Antrag auf Baugenehmigung nach § 68 SächBauO.

Beschluss – Nr. 023/2020

Den Verkauf des Flurstückes 6/69 (638 m²) der Flur 1 Gemarkung Elsnig.

Beschluss – Nr. 024/2020

Eintragung einer Grundschuld für das Flurstück 6/69 (638 m²) der Flur 1 Gemarkung Elsnig.

Gemeinde Trossin informiert



Beschlüsse des Gemeinderates

In der Sitzung des Gemeinderates vom 30.06.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst

Beschluss-Nr.: 32-8/20

Vergabe Bauleistungen zum BV „Einbau eines Tores im Zentral-lager Falkenberg“

Der Gemeinderat Trossin beschließt die Vergabe der Bauleistung für das Vorhaben „Einbau eines Tores im Zentrallager Falkenberg“

Beschluss-Nr.: 33-8/20

Brandschutzbedarfsplan

Der Gemeinderat beschließt die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Gemeinde Trossin mit Stand Juni/2020.

Beschluss-Nr.: 34-7/20

Grundsatzbeschluss zur Durchführung und Finanzierung der Maßnahmen am „Stausee Dahlenberg“ Sanierung Bungalow; Sanitäranlagen und Spielplatz

Der Gemeinderat beschließt die Durchführung und Finanzierung der Maßnahme am „Stausee Dahlenberg“ Sanierung Bungalow; Sanitäranlagen und Spielplatz im Haushaltsjahr 2020.

Die Finanzierung der Gesamtausgaben in Höhe von brutto 60.272,99 € erfolgt über Fördermittel in Höhe von brutto 48.218,39 €. Der Eigenanteil beträgt 12.054,60 €. Die Maßnahme Sanitärcontainer und Sanierung Bungalow ist im Haushaltsplan unter dem Produkt 11.17.01.85 SK 785130 Maßnahme B 0000005 mit ca. 40.000 € Ausgaben und die Maßnahme Spielplatz 11.17.01.88 SK 785130 Maßnahme S 0000005 mit ca. 20.000 € dokumentiert.

Der Gemeinderat stimmt dem Beschluss „unter Vorbehalt“ mit folgenden Bedingungen zu:

1. Abschluss eines Erbbaupachtvertrages
2. Nachweis einer Wirtschaftlichkeitsberechnung
3. Prüfung beim Fördermittelgeber (LRA), ob auch eine Änderung des FM-Bescheides dahingehend möglich wäre, nur die Maßnahme Sanierung Bungalow und Spielplatz umzusetzen, ohne Sanitärcontainer.

Andere Behörden informieren

Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Sachsen-Nord Dommitzsch

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.06.2020 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) des AZV Sachsen-Nord Dommitzsch vom 06.02.2020 beschlossen.

1. Satzung vom 29.06.2020 zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Sachsen-Nord Dommitzsch (Abwassersatzung – AbwS) vom 06.02.2020

Auf Grundlage des § 56 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, i. V. m. mit § 50 Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, der §§ 4, 14, 124 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, der §§ 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), der §§ 2, 9, 17 und 33 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Sachsen-Nord Dommitzsch am 29.06.2020 folgende 1. Satzung vom 29.06.2020 zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Sachsen-Nord Dommitzsch (Abwassersatzung – AbwS) vom 06.02.2020 beschlossen:

§ 1

Änderungsbestimmungen

(1) Der „4. Teil – Abwasserbeitrag“ wird wie folgt neu gefasst:

4. Teil – Abwasserbeitrag

§ 20

Erhebungsgrundsatz

(1) Der Zweckverband erhebt zur angemessenen Ausstattung der Einrichtungen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Ent-

sorgungsgebiet I (räumliches Gebiet der Stadt Dommitzsch) mit Betriebskapital einen Abwasserbeitrag. Es wird ausschließlich ein Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung erhoben.

(2) Die Höhe des Betriebskapitals für die Schmutzwasserentsorgung wird auf 2.718.791,70 € festgesetzt.

(3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung des nach Absatz 2 festgesetzten Betriebskapitals gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

§ 21

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 20 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.

Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen der Schmutzwasserentsorgung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt das Grundstück der Beitragspflicht auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen der Schmutzwasserentsorgung angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 20 Abs. 1.

(4) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 3, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch Satzung (§ 20 Abs. 3) bestimmt wird.

(5) Grundstücke, die dezentral im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 1 entsorgt werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 22

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Be-

rechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.

(3) Mehrere Beitragsschuldner nach Absätzen 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

§ 23

Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Abwasserbeitrags für die Schmutzwasserentsorgung ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 24) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 25 bis 30).

§ 24

Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche für die Schmutzwasserentsorgung gilt:

1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplans, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Nummer 1 oder 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche;
4. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder aufgrund § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.

(2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

§ 25

Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung in Bezug auf die Schmutzwasserentsorgung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke im Bebauungsplangebiet bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 SächsBO.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

- | | |
|---|-----|
| 1. in den Fällen des § 29 Abs. 2 | 0,2 |
| 2. in den Fällen des § 29 Abs. 3 und § 30 Abs. 4 | 0,5 |
| 3. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0 |
| 4. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| 5. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 2,0 |
| 6. für jedes weitere, über das 3. Geschoss hinausgehende Geschoss eine Erhöhung | 0,5 |

(3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

§ 26

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosshöhe festsetzt

(1) Als Geschosshöhe gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosshöhe die tatsächlich vorhandene Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosshöhe, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so sind die Geschosshöhe vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 27

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosshöhe oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 28

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosshöhe oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosshöhe

1. bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5;
2. bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 3 SächsBO, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

(3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 29

Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen in Bebauungsgebieten nach § 30 Abs. 1 BauGB

(1) Grundstücken, auf denen nach Festsetzungen des Bebauungsplanes nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird für jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck ein Vollgeschoss zugrunde gelegt; sind mehr oberirdische Parkdecks als zulässig vorhanden, wird die tatsächliche Anzahl zugrunde gelegt. Bei anderen Grundstücken gelten als Geschosse neben jenen nach §§ 26 bis 28 auch oberirdische Parkdecks als Geschosse; Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken, deren Grundstücksflächen nach den Festlegungen des Bebauungsplans aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder), wird ein Nutzungsfaktor von 0,2 angewandt. Die §§ 26, 27 und 28 finden keine Anwendung.

(3) Für Grundstücke in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.

(4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 26, 27, 28 und der Absätze 1 bis 3 nicht erfasst sind (z. B. Lagerplätze) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 29 a

Sakralbauten

(1) Vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als auch zeitlich überwiegend für den Gottesdienst genutzt werden, werden mit einem Nutzungsfaktor von 1,0 berücksichtigt.

(2) Setzt ein Bebauungsplan die Zulässigkeit einer Kirche oder vergleichbarer Einrichtungen für den Gottesdienst fest, so ist für diese Nutzung Absatz 1 anwendbar.

§ 30

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 26 bis 29 bestehen

(1) In unbepflanzten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 26 bis 29 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken (§ 34 BauGB) die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Bei Grundstücken, die nach § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind (z. B. im Außenbereich gemäß § 35 BauGB), ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.

(3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne von § 25 Abs. 1. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Bei Grundstücken, nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder mit Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens zwei weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschosse im Sinne des § 25 Abs. 1 sind, ergibt sich die Geschosshöhe aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(4) Tatsächlich hergestellte oder genehmigte unter- oder oberirdische Parkdecks gelten jeweils als ein Geschoss, auch wenn sie die Voraussetzungen des Absatz 3 Satz 1 nicht erfüllen.

(5) Für die in § 29 Abs. 2 bis 4 genannten Anlagen, die in den Bereichen der Absätze 1 und 2 liegen, sind die § 29 Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

§ 31

Erneute Beitragspflicht

(1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 21 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn

1. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z. B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war;

2. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht;
3. sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 24 Abs. 1 zugrunde lagen, geändert haben;
4. allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung (§ 25) zugelassen wird oder
5. ein Fall des § 26 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.

(2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 25. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, 4 und 5 bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungsfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 25 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 4. Teils dieser Satzung entsprechend.

§ 32

Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbrauchern

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann der Zweckverband durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gem. § 20 SächsKAG erheben.

§ 33

Beitragsatz

(1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserentsorgung beträgt 2,26 Euro je m² Nutzungsfläche.

§ 34

Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils getrennt für die Schmutzwasserentsorgung:

1. in den Fällen des § 21 Abs. 3 mit dem Inkrafttreten dieser Satzung;
2. in den Fällen des § 21 Abs. 1 sobald das Grundstück an die Einrichtung der Schmutzwasserentsorgung angeschlossen werden kann;
3. in den Fällen des § 21 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages;
4. in den Fällen des § 21 Abs. 4 mit dem Inkrafttreten der Satzung(-sänderung) über die Erhebung eines weiteren Beitrags;
5. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nummer 1 und 2 mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch;
6. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nummer 3, 4 und 5 mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Zweckverband Kenntnis von der Änderung erlangt hat.

(2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2).

§ 35

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Abwasserbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 36

Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen

(1) Der Zweckverband erhebt keine Vorauszahlungen auf den nach § 20 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserentsorgung.

§ 37

Ablösung des Beitrags

(1) Die erstmaligen Teilbeiträge für die Schmutzwasserentsorgung im Sinne von §§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 bis 3 können vor

Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

(2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen dem Zweckverband und dem Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigten, dem Wohnungseigentümer oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.

(3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 21 Abs. 4, §§ 31 und 32) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen der erstmaligen Teilbeiträge unberührt.

(4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

§ 38

Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die jeweilige Teilbeitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet."

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dommitzsch, den 30.06.2020

Karau

Verbandsvorsitzende Abwasserzweckverband



Hinweis nach § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Die gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

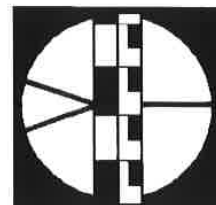
Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

DIPL.-ING. LOTHAR SCHUSTER, Öffentl. best. Verm.- Ing.

DIPL.-ING. CHRISTIAN SCHUSTER, Öffentl. best. Verm.- Ing.

INGENIEURBÜRO FÜR VERMESSUNGSWESEN
D - 04860 TORGAU KARL-MARX-PLATZ 3

TEL/FAX (03421) 712524 / 903832
E-MAIL vbschuster_torgau@t-online.de



Ankündigung eines Grenztermins

Die Grenzen unten aufgeführter Flurstücke sollen durch eine Katastervermessung nach § 16 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) bestimmt werden.

Die Grenzbestimmung ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Eigentümer sind Beteiligte des Verwaltungsverfahrens.

Der Grenztermin ist die im § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehene Anhörung Beteiligter zu den entscheidungserheblichen Tatsachen. Dabei wird Ihnen der ermittelte Grenzverlauf an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen. Im Anschluss erhalten Sie im Rahmen des § 16 Abs. 3 des SächsVermKatG Gelegenheit sich zum Grenzverlauf zu äußern.

Anlass der Grenzbestimmung ist eine beantragte Katastervermessung (unser Geschäftszeichen: 193053) für den Neubau der Gemeindestraße nach Commende in den Gemarkungen Dommitzsch und Drebligar.

Mit der Katastervermessung sollen Flurstücksgrenzen erstmalig im Liegenschaftskataster festgelegt bzw. sollen die Flurstücksgrenzen zu diesen Flurstücken aus dem Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit übertragen werden.

Der Grenztermin findet am Freitag, **31.07.2020** statt.

Treffpunkt: 09.00 Uhr – Commende – Einfahrt zw. Hausnummer 1 und 15

Beteiligt sind folgende Flurstücke:

Gemarkung Dommitzsch Flur 7	- 59, 60,
Gemarkung Dommitzsch Flur 8	- 1, 2, 3, 4, 10, 11, 12, 13, 14/3, 14/4, 20, 56, 57, 58, 59, 60,
Gemarkung Dommitzsch Flur 9	- 39, 41/2, 67, 68, 69, 70, 74, 75, 76/1, 76/2, 77/1, 77/2, 82, 133/1, 133/2, 134, 135, 136, 137, 138,
Gemarkung Drebligar Flur 1	- 1/4, 1/5, 12/2, 12/6, 12/7, 13/2, 27/6, 31/3, 34/3, 64/12, 82/1, 116/21, 139/12, 142/14, 143/13, 144/13, 145/21, 146/21, 148/12, 152/1, 153/32, 154/32, 155/32, 169, 170, 178, 180, 182, 185, 188, 190, 191, 194, 196, 197, 199, 201, 206, 208, 210, 211 und 212.

Ich bitte Sie, zu diesem Termin Ihren Personalausweis mitzubringen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss seinen Personalausweis und eine von Ihnen unterschriebene schriftliche Vollmacht vorlegen. Ich weise Sie vorsorglich darauf hin, dass auch ohne Ihre Anwesenheit oder der Anwesenheit eines von Ihnen Bevollmächtigten Ihre Flurstücksgrenzen bestimmt werden können. Für weitere Auskünfte stehen wir gern zur Verfügung.

Torgau, 30.06.2020

L. Schuster

Landratsamt

Amt für Ländliche Neuordnung
AZ: 220-8472.90-TO/B20



Verfahren: ehemalige Milchviehanlage in Drebligar, Mittelhufen
Gemarkung: Drebligar, Flur 1
Gemeinde: Elsnig
Verfahrens- Nr.: TO/B20

Schlussfeststellung

Auf Grundlage des § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), in der heute geltenden Fassung i.V.m. § 149 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der heute geltenden Fassung wird das Bodenordnungsverfahren hiermit abgeschlossen.

Begründung

Der Bodenordnungsplan vom 06. Mai 2019 und die 1. Änderung zum Bodenordnungsplan vom 31. März 2020 ist in allen seinen Teilen ausgeführt. Im Verfahrensgebiet wurden Boden- und Gebäudeeigentum zusammengeführt und damit BGB-konforme Rechtsverhältnisse hergestellt. Das Eigentum an den Flurstücken ist an die im Bodenordnungsplan genannten Beteiligten übergegangen. Das Grundbuch ist berichtigt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Nordsachsen

Amt für Ländliche Neuordnung

Hausanschrift: Dr.-Belian-Straße 5
Postanschrift: 04855 Torgau
 04838 Eilenburg

oder einem der weiteren Verwaltungsstandorte des Landratsamtes Nordsachsen

Schlossstraße 27, 04860 Torgau
 Südring 17, 04860 Torgau

Fischerstraße 26, 04860 Torgau
 Dr.-Belian-Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg
 Richard-Wagner-Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch
 Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Die Zugangseröffnung für die elektronische Übermittlung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erfolgt über die E-Mail-Adresse eu.dlr@ira-nordsachsen.de.

Die Schriftform kann auch durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes („absenderbestätigt“) ersetzt werden. Die Zugangseröffnung hierfür erfolgt über die E-Mail-Adresse poststelle@ira-nordsachsen.de-mail.de.

Es wird gebeten, den Widerspruch zu begründen.

Hinweis zum Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens können auf der Internetseite des Landratsamtes Nordsachsen (<https://www.landkreis-nordsachsen.de/datenschutz-a-7905.html>) eingesehen werden oder sind beim Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, Dr.-Belian-Straße 5 in 04838 Eilenburg zu erhalten.

Eilenburg, den 24. Juni 2020

gez. Wirsching
 Amtsleiter DS
 Amt für Ländliche Neuordnung

Das Amtsblatt der Stadt Domnitzsch, der Gemeinde Elsnig und der Gemeinde Trossin
 erscheint monatlich, jeweils mittwochs.



IMPRESSUM

- **Herausgeber:**
 Stadt Domnitzsch, Markt 1, 04880 Domnitzsch
 Gemeinde Elsnig, Bahnhofstraße 6, 04880 Elsnig
 Gemeinde Trossin, Dahlenberger Straße 9, 04880 Trossin
- **Verlag und Druck:**
 LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
 Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**
 Der/Die Bürgermeister/-in der Stadt Domnitzsch - Frau Heike Karau, Domnitzsch
 der Gemeinde Elsnig - Herr Karlheinz Herrmann, Elsnig
 der Gemeinde Trossin - Herr Herbert Schröder, Trossin
- **Verantwortlich für Anzeigenteil/Beilagen:**
 LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0,
 vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Rund um die Verwaltung

Öffnungszeiten und Kontaktdaten der Stadt Dommitzsch



Öffnungs- und Sprechzeiten der Stadtverwaltung

Montag	9:00 – 12:00 Uhr	
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 16:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr	

Sprechzeiten der Bürgermeisterin

Wir bitten um Terminvereinbarung unter 034223 43911
Grundsätzlich werden Sprechzeiten am Dienstagnachmittag angeboten.

Verzeichnis über E-Mail-Adressen:

Sekretariat: rathaus@stadt-dommitzsch.de

Frau Ciezki

Hauptamt: hauptamt@stadt-dommitzsch.de

Frau Götz, Herr Peters, Frau Just,

Frau Atzler, Frau Bienwald, Herr Ehmsch

Kämmerei: kaemmerei@stadt-dommitzsch.de

Frau Weiße, Frau Kürsten, Frau Henze, Frau Traube, Frau Rudl

Bauamt: bauamt@stadt-dommitzsch.de

Frau Sonntag, Frau Haugk, Frau Beckers, Herr Kurth

Informationszentrum: infocenter@stadt-dommitzsch.de

Herr Ehmsch

Öffnungszeiten der Touristeninformation (vorübergehend)

Montag – Freitag:	09:00 – 16:00 Uhr	Woche 1
Montag – Freitag:	10:00 – 16:00 Uhr	Woche 2
Sonabend	10:00 – 15:00 Uhr	

**(Öffnungszeiten Woche 1 und Woche 2 im Wechsel)
vom 13.07. bis 25.07.2020 ist die Touristeninformation aus betrieblichen Gründen geschlossen**

Öffnungszeiten der Bibliothek

Montag u. Donnerstag:	13:00 – 18:00 Uhr
Dienstag u. Freitag:	10:00 – 15:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen

Telefon: 034223 48701/Fax 034223 48700

E-Mail: bibliothek_dommitzsch@t-online.de

Öffnungszeiten des Museums der Stadt Dommitzsch

Das Museum ist zurzeit geschlossen.

Auf Anfrage und nach rechtzeitiger Terminabsprache kann das Museum besichtigt werden.

Anmeldungen sind unter 034223 43911 oder 034223 43924 möglich.

Eintritt:	Erwachsene:	1,00 €
	Schüler und Studenten	0,50 €

Kindertagesstätte „4 Jahreszeiten“ Dommitzsch

Leipziger Straße 74 A

04880 Dommitzsch

Telefon: 034223 60580/Fax 034223 605846

E-Mail: kita@dommitzsch.de

Telefonverzeichnis der Stadtverwaltung Dommitzsch

Vorwahl: 034223

Telefonnummer: 4390

Fax: 43919

Bürgermeisterin

Frau Karau über 43911

Sekretariat

Frau Ciezki 43911

Hauptamt:

Frau Götz 43920

Herr Peters 43921

Frau Just 43922

Frau Atzler 43923

Frau Bienwald 43923

Herr Ehmsch 43924

Bau- und Wohnungswesen

Frau Sonntag 43940

Frau Haugk, Frau Beckers 43941

Herr Kurth 43942

Kämmerei

Kämmerer 43930

Frau Weiße 43931

Frau Traube, Frau Rudl 43932

Frau Henze, Frau Kürsten 43933

Öffnungszeiten und Kontaktdaten der Gemeinde Elsning



Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung Elsning

Bahnhofstraße 6 in Elsning

Montag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag	geschlossen

Telefon: 034223 4400

Fax: 034223 440 9

E-Mail: info@gemeinde-elsning.de

Öffnungszeiten der Bibliothek

Bahnhofstraße 6 in Elsning

jeden Mittwoch 15.00 – 18.00 Uhr

Kindertagesstätte „Weinskefrösche“

Triftweg 2 in Neiden

Telefon: 03421 906201

E-Mail: kita.neiden1@t-online.de

Öffnungszeiten und Kontaktdaten der Gemeinde Trossin



Öffnungs- und Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Trossin

Montag	10:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	15:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	10:00 – 12:00 Uhr
Freitag	10:00 – 12:00 Uhr

Sprechzeiten Bürgermeister

Wir bitten um Terminvereinbarung unter 034223 40706 oder 40714
Grundsätzlich werden am Dienstagnachmittag Sprechzeiten angeboten.

Telefonverzeichnis der Gemeinde Trossin

Vorwahl: 034223
Frau Standfest 40706
Frau Klausnitzer 40714
Fax: 60085

Verzeichnis über E-Mail-Adressen

Bürgermeister: buergermeister@gemeinde-trossin.de
Herr Herbert Schröder
Sekretariat: sekretariat@gemeinde-trossin.de
Frau Standfest
Hauptamt: amtsblatt@gemeinde-trossin.de
Frau Klausnitzer

Kindertagesstätte „Biberburg“ Trossin

Vorwahl: 034223
Telefonnummer: 40381
E-Mail: becker.kita-biberburg@t-online.de

Wissenswertes

Bekanntgabe des Ortsvorstehers

Die nächste Sprechstunde durch den Ortsvorsteher für die Einwohner der Ortsteile Wörblitz, Greudnitz und Proschwitz wird im Vereinshaus Wörblitz am

Mittwoch, 2. September 2020, 17.00 Uhr durchgeführt.

Beim Besuch der Sprechstunde sind die aktuellen Hygienevorschriften zwingend einzuhalten.

Patrick Marzog
Ortsvorsteher

Bekanntgabe der Friedensrichterin

Der nächste Sprechtag findet am **23. Juli 2020** in der Zeit von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Rathaus der Stadt Dommitzsch im Zimmer 8 statt.

Beim Besuch der Sprechstunde sind die aktuellen Hygienevorschriften zwingend einzuhalten.

Gisela Rummel
Friedensrichterin



Polizeistandort Dommitzsch, Weidenhainer Weg 16

Sprechzeiten:

Mittwoch und Freitag 10:00 bis 12:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung.

Ansprechpartnerin:

Frau Herrnkind
Telefon: 034223 45561
Mobil: 0173 9618304



Gemeinsame Dienste der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Elsnig

Bereits seit geraumer Zeit finden auf Initiative des stellv. Bürgermeisters Stefan Schieritz wieder monatliche Besprechungen zwischen den Ortswehrleitern und dessen Stellvertretern und dem Bürgermeister statt. Diese Zusammenkünfte werden genutzt, um die ortsübergreifende Zusammenarbeit zu verbessern, übergreifende Dienste zu planen und dringende Investitionen voranzutreiben. Am 28.09.2020 fand eine Überprüfung der Löschwasserbrunnen und Hydranten in den Ortslagen Döbern, Polbitz, Drebligar und Elsnig statt. Hier stellte sich auch heraus, dass manche technische Gerätschaft und die Wasserversorgung in einigen Ortsteilen überholt werden muss.



Schadensanalyse in Elsnig OT Döbern

Am 23. Juni fand in der Siedlungsstraße in Döbern eine Kamerabefahrung in der Kanalisation statt. Über die Jahre sind durch schlechte Verdichtungen im Zuge der Ausbauarbeiten starke Wellen und Anhebungen in der Fahrbahndecke entstanden. Im Gespräch zwischen dem Abwasserzweckverband und dem stellv. Bürgermeister Stefan Schieritz kam es zu einer Einigung, dass ab 2021 finanzielle Mittel für eine Mängelbehebung vom Abwasserzweckverband bereitgestellt und eingeplant werden.



EPLR-Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländliche Gebiete!

Die Gemeinde Elsnig hat über die Förderung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Umsetzung von LEADER-Entwicklungsstrategien (Förderlinie LEADER-RL LEADER/2014) einen Antrag auf Förderung für das Vorhaben:

„Erneuerung des Spielplatzes in Elsnig/OT Waldsiedlung“ gestellt. Derzeit befinden wir uns in der Ausschreibung.

Die Ausführung der Arbeiten ist für den Zeitraum September 2020 bis Ende November 2020 geplant.

Wohnung zu vermieten!

Die Gemeinde Elsnig vermietet ab 1. August 2020 in Elsnig, Bahnhofstraße 6, im Erdgeschoss eine Zweizimmerwohnung mit Bad/WC, Küche, Wohnzimmer und Schlafzimmer.

Gemeinschaftlich nutzbar sind ein Wäschetrockenraum sowie ein am Haus angrenzender Wäschetrockenplatz.

Größe: 54,20 m²

Monatliche Kaltmiete: 243,90 €

Monatliche Betriebskostenvorauszahlung: 50,00 €

Monatliche Heizkostenvorauszahlung: 75,00 €

Gesamtmiete: 368,90 €

Interessenten können einen Besichtigungstermin unter folgender Telefonnummer: 034223 4400 vereinbaren.

Ansprechpartner: Frau Borkenhagen

Kontrollbegehung an der Talsperre Trossin – Stausee Dahlenberg

Am 11. Juni 2020 fand die jährliche Kontrollbegehung zur Erstellung des Sicherheitsberichtes für die Stauanlage, Stausee Dahlenberg statt. Bis auf einige kleine Mängel, die durch unseren Bauhof beseitigt werden können, gab es keine Beanstandungen durch die Landesdirektion Sachsen vertreten durch Herrn Hößler. Der Sicherheitsbericht für das Jahr 2019 wurde bestätigt.



Kontrolle des Komplexbauwerkes für den Grundablass.

Behörden informieren

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

leider mussten wir schon wieder feststellen, dass der Kompostierplatz für anfallende Abfälle auf dem Friedhof, für die Entsorgung privater, nicht zum Friedhof gehörender Abfälle genutzt wurde.



Dies stellt ein Verstoß gegen die bestehenden Bestimmungen dar und ist sogleich eine Ungerechtigkeit gegenüber den anderen Friedhofsnutzern, da diese die Entsorgungskosten für den Abfall mittragen müssen. Sollten sich solche Vorfälle häufen, sieht sich die zuständige Verwaltung gezwungen, auch den Kompostierplatz auf dem Friedhof zu schließen.

Aus diesem Grund verweisen wir nochmals auf die Bestimmungen der Friedhofsordnung und appellieren an die Vernunft eines jeden Einzelnen.

Bitte helfen sie uns, solche Verstöße zu ahnden, indem sie uns diese bei bekannt werden melden.

Ihre Stadtverwaltung



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich bin für Sie da...

Ines Wienick

Ihre Medienberaterin vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?

0171 4144032

Fax: 03535 489-240

ines.wienick@wittich-herzberg.de | www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Information aus dem Bauamt für die Gemeinde Elsnig

Gemäß Investitionsstärkungsgesetz i.V.m. der VwV Investkraft vom 23.02.2016 wurden durch den Bund und den Freistaat Sachsen zusätzliche Mittel, neben den Fachförderungen bereitgestellt.

Mit dem Bundesgesetz wurden Mittel zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft auch auf den kreisangehörigen Raum verteilt. Das Gesetz erhält Regelungen zur Aufteilung der Mittel, wobei jedoch keine Förderung für Maßnahmen in Gemeinden erfolgte, die in den Jahren 2009 – 2015 ununterbrochen reichlich waren.

Die Gemeinde Elsnig erhielt Landesmittel in Höhe von 89.239,53 €, welche für die „Sanierung des Gebäudes in Elsnig/ OT Mockritz- Hauptstraße 49-“, eingesetzt werden.

Bereits im Mai 2016 wurde für den Einsatz der o. g. Mittel durch den Gemeinderat der Bürgermeister ermächtigt, die entsprechenden Förderanträge zu stellen.

Für die o. g. Maßnahme liegt der Gemeinde der Zuwendungsbescheid vor.

Im April diesen Jahres fand zu diesem Bauvorhaben eine Gemeinderatssitzung im OT Mockritz statt, die rege von den Bewohnern genutzt wurde. Der Gemeinderat fasste an diesem Tag den Grundsatzbeschluss zur Durchführung und Finanzierung der Maßnahme.

Der amtierende Bürgermeister Herr Schieritz stellte das Projekt nochmals vor und betonte, dass an der Realisierung der beantragten Gewerke (Tischler- und Dacharbeiten) festgehalten wird. Nunmehr fand eine beschränkte Ausschreibung für dieses Vorhaben statt.



Die Vergabe der Bauleistungen für die Dach- und Tischlerarbeiten soll in der Gemeinderatssitzung am 21.07.2020 erfolgen.

Der Beginn der Arbeiten am Dach ist ab 10.08.2020 und der der Tischlerarbeiten ab 21.09.2020 vorgesehen.

Die Gesamtmaßnahme soll bis spätestens Oktober 2020 beendet sein.

Wir möchten auch darauf hinweisen, dass es während der Bauzeit zu Einschränkungen an der Einfahrt zum Gutshof kommen kann.

Wir wünschen uns nun gutes Gelingen für dieses Projekt.

Sonstiges

Altkleidercontainer werden abgebaut

Die Stellplätze für die Altkleidercontainer des DRK Kreisverbandes Torgau-Oschatz e. V. wurden seitens des DRK gekündigt.

Aus verschärften wirtschaftlichen und logistischen Gründen, welche im Zusammenhang mit der Corona-Krise stehen, wurde der Vertrag zwischen dem DRK-Kreisverband und dem Verwertungsunternehmen vollständig aufgehoben.

Die Container wurden bereits entfernt.

Bau der Löschwasserbrunnen in Roitzsch

Die Arbeiten für den Feuerlöschwasserbrunnen in der Ringstraße in Roitzsch haben begonnen.

Mit schwerer Technik wird der zirka 50 Meter tiefe Brunnen gebohrt. Über 2 hochleistungsstarke Pumpen muss das Wasser zur Entnahme hochgepumpt werden.

Der Löschwasserbrunnen in der Torgauer Straße ist fast fertig gestellt.



Regenrinne in der Dahlenberger Straße in Trossin wird verrohrt

Derzeit wird das letzte Stück der Regenablauf Rinne in der Dahlenberger Straße von den Gemeindearbeitern verrohrt. Die offene Ablaufrinne konnte von den Anwohnern sehr schlecht gepflegt und gereinigt werden. Außerdem hatte sich die Böschung gesenkt und war teilweise abgerutscht, so dass die Stabilität des Fußweges in Frage gestellt war. Die Fläche wird mit dem angrenzenden Fußweg angeglichen.



Informationen für die Verwaltungsgemeinschaft

Bereitschaftsdienste

Bitte beachten!

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst steht für Sie wie folgt zur Verfügung:

Täglich von 19:00 – 07:00 Uhr
Mi. + Fr. von 14:00 – 07:00 Uhr
Sa., So. und Feiertag: 07:00 – 07:00 Uhr

Informationen über Bereitschaftsdienste von Ärzten, Zahnärzten und Apotheken für unsere Region erhalten Sie unter den **Rufnummern: 116117**

Sprechzeiten der Arztpraxen

Arztpraxis: Dipl.-Med. Frank Buchold,
Facharzt für Allgemeinmedizin
 August-Bebel-Straße 19, 04880 Dommitzsch
Telefon: 034223 40291, **Mobil:** 0171 8513646



Öffnungszeiten der Praxis:

Montag 07.00 – 11.00 sowie 15.00 – 18.00 Uhr
 Dienstag 07.00 – 11.00 sowie 15.00 – 18.00 Uhr
 Mittwoch 07.00 – 11.00
 Donnerstag 07.00 – 11.00 sowie 15.00 – 18.00 Uhr
 Freitag 07.00 – 11.00 Uhr

Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 13.00 – 14.30 Uhr in der Außenstelle Weidenhain

Patienteninformation

In der Zeit **vom 10.08. – 28.08.2020** bleibt die Praxis urlaubsbedingt geschlossen.

Die Vertretung übernimmt vom 10.08. – 28.08.2020 die Praxis von Frau Dr. med. Hontzek, Leipziger Str. 24b, 04880 Dommitzsch; Tel.: 034223 40292, Mobil: 0170 4729863

sowie in der Zeit vom 10.08. – 14.08. und vom 24.08. – 26.08.2020 die Praxis von Herrn Dr. Zirm, Platz der Freundschaft 6, 04860 Torgau; Tel.: 03421 906093.

Arztpraxis: Dr. med. Kristin Hontzek,
Fachärztin für Allgemeinmedizin
 Leipziger Straße 24b, 04880 Dommitzsch
(Telefon 034223 40292, Mobil: 0170 4729863,
E-Mail: hausarztpraxishontzek@gmx.de)

Öffnungszeiten der Praxis:

Montag 07.30 – 12.30 sowie 15.00 – 18.00 Uhr
 Dienstag 07.30 – 13.00 Uhr (nachmittags in dringenden Fällen bitte auf Mobilnummer)
 Mittwoch 07.30 – 13.00 Uhr
 Donnerstag 07.30 – 12.30 sowie 15.00 – 18.00 Uhr
 Freitag 07.30-12.30 Uhr

Patienteninformation

In der Zeit **vom 20.07.2020 - 07.08.2020** bleibt die Praxis urlaubsbedingt geschlossen.

Die Vertretung übernimmt die Praxis von Herrn Dipl. med. F. Buchold, August-Bebel-Str. 19, 04880 Dommitzsch; Telefon: 034223 40291

sowie in der Zeit vom 27.07.2020 – 07.08.2020 die Praxis von Herrn Eckhard Schultze, Eilenburger Straße 77, 04860 Torgau; Telefon: 03421 709773.

Die ärztlichen Sprechzeiten weichen von den Öffnungszeiten ab. Bitte vereinbaren Sie hierfür in jedem Fall einen Termin.

Servicetelefon:

zum Bestellen von Dauerrezepten und Routineüberweisungen:
 034223 619622

Zahnarztpraxis: Dr. Diethild Walther

August-Bebel-Straße 19, 04880 Dommitzsch

Telefon: 034223 40643



Öffnungszeiten der Praxis:

Montag 08.00 – 12.00 Uhr sowie 15.00 – 18.00 Uhr
 Dienstag 08.00 – 13.00 Uhr
 Mittwoch 08.00 – 12.00 Uhr sowie 15.00 – 18.00 Uhr
 Donnerstag 08.00 – 13.00 Uhr
 Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

Zahnarztpraxis: Silvio Schmidt

Martinikirchhof 10, 04880 Dommitzsch

Telefon: 034223 609733

Montag: **08.30 - 12.30 und 13.00 - 14.30 Uhr**
 Dienstag: **13.30 - 18.30 Uhr**
 Mittwoch: **08.30 - 12.30 Uhr**
 Donnerstag: nur nach Vereinbarung
 Freitag: **08.30 – 12.30 und 13.00 – 14.30 Uhr**
 Samstag: nur nach Vereinbarung

Notpatienten

ohne Voranmeldung finden sich bitte **8.15 Uhr** in der Praxis

Tierarztpraxis Dr. Andreas Arndt

Fachtierarzt für Klein- & Heimtiere

Steinweg 2

04860 Torgau

Tel. 03421 712033

Öffnungszeiten:

Mo. - Do. 10.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr
 Fr. 10.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
 Sa. nach Vereinbarung

Außerhalb der Sprechstunde nach Terminvereinbarung.

Den aktuellen Bereitschaftsplan finden Sie auch auf unserer Homepage

www.tierarztpraxis-in-torgau-steinweg2.de



Straße der Jugend 17, 04880 Dommitzsch

Telefon: 034223 48403, Mobil: 0172 3465547

Sprechzeiten:

Mo. – Do. 09.00 – 11.00 Uhr
 Mo., Mi., Do., Fr. 14.30 – 17.30 Uhr
 Sa. nach Vereinbarung

Bitte vor jedem Besuch einen Termin vereinbaren.
Terminvergabe nur während der Sprechzeit möglich.

Bereitschaftsdienst vom 24.07.2020 – 30.07.2020
Urlaub vom 07.08.2020 – 23.08.2020

Havarie-Notdienste

Seit 28. Juni 2016 ist die Integrierte Rettungsleitstelle Leipzig für unseren Bereich zuständig.

Die Notrufnummer **112** bleibt bestehen. Sie wird für das Gebiet des Landkreises Nordsachsen automatisch auf die IRLS Leipzig umgeleitet.

Die Rufnummer für die Organisation des Krankentransportes ist unter der 0341 19222 erreichbar.

Störungsdienst – Wasserversorgung

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien

Am Wasserturm 1 04860 Torgau

Bereitschaftsdienst: Telefon 0163 743 6201

Störungsdienst – Abwasser

AZV Sachsen-Nord Dommitzsch (24 h) Telefon 0800 9356708

AZV Sachsen-Nord Dommitzsch, (während der Dienstzeit) Telefon 034223 41646

Fäkalentsorgung ALBA (während der Dienstzeit) Telefon 034927/70028

Störungsdienst – Stromversorgung

enviaM – Mitteldeutsche Energie AG

Telefon: 0800 2305070

Störungsdienst – Gasversorgung

Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH

Filderstädter Straße 6 04758 Oschatz

Telefon 03435 67110

Montag von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Dienstag von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Mittwoch – Freitag von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Außerhalb der Dienstzeit:

Leitstelle Leipzig: Telefon 0180 22009

Störungshotline MITNETZ GAS

Telefon: 0800 2 200 922

kostenfrei, 24 Stunden erreichbar

Kommunale Einrichtungen

Die Stadtbibliothek Dommitzsch informiert



Neuerwerbungen – Auswahl

Rolf Hochhuth: Der Stellvertreter.

Dirk Steffens: Über Leben: Zukunftsfrage Artensterben:

Wie wir die Ökokrise überwinden, Kapitel 8: Lehren aus Corona.

Donna Leon: Geheime Quellen:

Commissario Brunettis neunundzwanzigster Fall.

Daniela Krien: Irgendwann werden wir uns alles erzählen: Roman.

Mario Giordano: Tante Poldi und der Gesang der Sirenen: Kriminalroman.

Hera Lind: Die Hölle war der Preis:

Roman nach einer wahren Geschichte.

Vincent Kliesch; Sebastian Fitzek: Die Frequenz des Todes:

Auris: Thriller.

Armado Lucas Correa: Die verlorene Tochter der Sternbergs: Roman.

Die schönsten Pflanzen, die wenig Wasser brauchen für Garten, Balkon und Terrasse

Sous-Vide: Der ultimative Guide zu Technik und Rezepten.

Die schönsten Urlaubsorte in Deutschland - wir haben die passenden Reiseführer!



Öffnungszeiten Mohren-Apotheke

August-Bebel-Straße 19

04880 Dommitzsch

Telefon: 034223 40289

Fax: 034223 40698



Montag – Freitag 07.15 – 13.00 Uhr

und 15.00 – 18.00 Uhr

Sonabend 08.00 – 11.00 Uhr

Bitte beachten Sie auch weiterhin:

Die Bibliothek ist nach umfangreichen Sanierungsmaßnahmen wieder zurück in das Untergeschoss gezogen.

Noch erfolgt der Zugang über den Fluchtweg (neben der Apotheke). Die Treppe ist relativ steil; wer den Weg noch scheut, kann auch gern telefonisch bestellen und sozusagen anliefern lassen.

Die Rückgabe der Medien erfolgt weiterhin kontaktlos, die Nutzer*innen stellen die Medien in dafür vorgesehene Regale.

Alle Medien gehen für 3 Tage in Quarantäne und werden erst danach aus den entsprechenden Nutzerkonten zurück gebucht, anschließend kontrolliert und ggf. nochmals gereinigt, bevor eine erneute Ausleihe erfolgt.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Abstands-Hygieneregeln sind einzuhalten und es besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Mittwoch, dem 19. August 2020

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:
Mittwoch, der 5. August 2020

Ferienplan Sommerferien 2020

1. Woche vom 20.07. – 24.07.2020

„Wald- und Wiesenwoche“

Auf „Schusters Rappen“ erobern wir den Wald und die Wiesen in unserer Umgebung.

Orte die wir auf unseren Wanderungen entdecken:

- Elbwiesen
- Stadtpark
- „Birkenwäldchen“
- Stadtwald Labaun
- Elbe und Elbauen

Euch erwartet in dieser Woche:

- „Budenzauber“ in Wald & Park
- Naturschatzsuche
- Picknick an schönen Orten
- Waldführung mit Herrn Kurth
- Kreativangebote:

(Naturmandala, Regenmacher und Traumfänger)

Wochenhighlight: Mittwoch, 22.07.20 (ab 8.30 Uhr!)

Wanderung durch den Labaun mit dem Stadtförster Herrn Kurth. Wir grillen zum Mittagessen und sind 14.00 Uhr zurück im Hort. (Unkostenbeitrag 2,00 €)

Was wird benötigt und muss beachtet werden:

- Picknickrucksack mit Trinkflasche
- Sonnencreme, Mücken- und Zeckenschutz

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Pandza oder Frau Füssel.

2. Woche vom 27.07. – 31.07.2020

„Von Kopf bis Fuß in Aktion“

Mo: „Hast du genug Puste?“ - Luftballontag

- Spiel & Spaß für jedermann mit Luftballons

Di: „Bist du geschickt mit dem Ball?“

- Beachvolleyball für Ferienkinder auf dem Sportplatz

Mi: „Hast du den richtigen Rhythmus zur Musik?“

- Drums Alive mit Fr. Winkler vom Fitnesstreff

Do: „Wovon hast du schon gehört?“

- Vergessene Spiele neu entdeckt (Gummihopse, Himmel & Hölle ...)

Fr: „Wie fit bist du heute?“

- Staffelspiele auf dem Sportplatz

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Pandza oder Frau Füssel.

3. Woche vom 03.08. – 07.08.2020

„Waldbadwoche“

(Mit dem Rad ins Bad!)

- Badespaß
- Riesenrutsche
- Ruderboot fahren
- Wett- und Wasserspiele
- Geländespiel im Wald
- NATUR BINGO
- Tischtennis, Trampolin
- Boccia, Wikingerschach
- Natur genießen- entspannen und relaxen
- Sand- und Strandspiele
- Tägliches Mittagessen im Bad aus der Kita

Was wird benötigt und muss beachtet werden:

- Eintritt: 1,50 € pro Tag
- Badeerlaubnis mit Angabe: Schwimmer/Nichtschwimmer
- Verkehrssicheres Fahrrad + Helm + Warnweste
- Picknickrucksack/Trinkflasche (Keine Umhängetasche!)
- Sonnencreme
- Mücken- und Zeckenschutz

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Peters oder Herrn Müller.



4. Woche vom 10.08. – 14.08.2020

„Zu Fuß und per Rad – in 5 Tagen rund um unsere Heimatstadt“



Mit dem Rad erkunden wir die Schönheit und Vielfalt der Dübener Heide entlang des Elberadweges.

Entdeckungstouren:

- zum neuen Spielplatz nach Wörblitz
- nach Bad Schmiedeberg zum Barfußpfad & Wassertreten
- nach Mockritz & Döbern
- zur Elbe & Elbfähre
- zum Spielplatz nach Elsnig

Wochenhighlight: Mittwoch, 12.08.20 (ab 8.30 Uhr!)

Radtour nach Bad Schmiedeberg zum Barfußpfad und Wassertreten. Wir essen Würstchen zum Mittag und sind 14.00 Uhr zurück im Hort. (Unkostenbeitrag 2,50 €)

Was wird benötigt und muss beachtet werden:

- Verkehrssicheres Fahrrad + Helm + Warnweste
- Picknickrucksack/ Trinkflasche (Keine Umhängetasche!)
- Sonnencreme, Mücken- und Zeckenschutz

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Peters oder Herrn Müller.

5. Woche vom 17.08. – 21.08.2020

„Natur-pur“ – Lebensraum Bach entdecken –



Wir werden mit euch:

Gemeinsam Zeit in der Natur verbringen

Unser Wissen über Naturzusammenhänge ausbauen

Das Leben im Naturraum Wasser unter die Lupe nehmen

Am und im Grenzbach mit Käschern und Becherlupen die Tierwelt erkunden

Pflanzen der Bachlandschaft bestimmen und

mit Hilfe von Literatur zuordnen

Uns mit Umwelt- und Naturschutz beschäftigen

Die Natur als Entspannungsort für Körper und Geist neu erleben

Was wird benötigt und muss beachtet werden:

- Badesachen, Handtuch, Badeschuhe/Gummistiefel
- Picknickrucksack mit Trinkflasche
- Sonnencreme, Mücken- und Zeckenschutz

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Peters oder Herrn Müller.

6. Woche vom 24.08. – 28.08.2020

„Wieder alles flott im Hort“

Fleißige Hände packen kräftig mit an!

- Neue Namensschilder in den Garderoben
- Spiele sortieren
- Umräumen und Aufräumen
- Vorbereitungen für die Erstklässler
- Spielzeugkartons und Kisten reparieren
- u. v. m.

Montag: Lieblingsspielzeugtag

Mittwoch: Auf Entdeckungstour - Frau Linke führt uns durch die schönen, neuen Räumlichkeiten der Bibliothek

Freitag: Mit selbstgemachten Waffeln und Kakao lassen wir die Sommerferien in gemütlicher Runde ausklingen

Eure Horterzieher wünschen euch eine schöne Urlaubszeit und einen tollen Start ins neue Schuljahr!

Bleibt gesund! Bis bald!

Ihr Amts- und Mitteilungsblatt

epaper.wittich.de/2591

Waldbrand im Pressler Heidewald- und Moorgebiet

Am Freitag, dem 12.06.2020 wurden mehrere Feuerwehren zu einem Waldbrand im Pressler Heidewald- und Moorgebiet alarmiert. Entdeckt wurde das Feuer durch die Kameras der Feuerwachtürme. Die ersten Alarmierungen erfolgten 15:56 Uhr durch die IRLS Leipzig. Aufgrund der ungenauen Lage, musste der Waldbrand erst durch die eintreffenden Einsatzkräfte gefunden werden. Als die Einsatzstelle lokalisiert wurde, wurde sofort mit den Löscharbeiten begonnen und weitere Einsatzmittel aus den umliegenden Gemeinden zur Waldbrandbekämpfung nachgefordert. Zum Einsatz kamen überwiegend geländefähige wasserführende Fahrzeuge, welche für den Transport von Löschwasser, für die Löschwasserentnahme und den Löscharbeiten benötigt wurden. Die Löschwasserentnahmestellen wurden am Pressler Teich, am Löschteich am Lauchbach sowie am Forsthaus Falkenberg mittels Oberflurhydrant eingerichtet. Die Löscharbeiten waren durch den trockenen torfigen Moorboden aufwendig und zeitintensiv und die Zuwegungen schmal und schlecht befahrbar. Zwischenzeitlich waren 25 Einsatzfahrzeuge und 121 Kameradinnen und Kameraden im Einsatz um den Waldbrand zu löschen. Darunter auch die Freiwilligen Feuerwehren aus Dommitzsch, Dahlenberg, Falkenberg, Roitzsch und Trossin. Die Löscharbeiten dauerten bis zum Samstag an und die Einsatzstelle musste mittels Beleuchtungstechnik ausgeleuchtet werden. Zusätzlich wurden Wärmebildkameras zur Suche von vereinzelt Glutnestern eingesetzt. In den Nachtstunden wurden die Einsatzkräfte und Einsatzmittel nochmals ausgetauscht. Ca. 9:45 Uhr konnte die gesicherte Einsatzstelle an die unterstützenden Forstarbeiter übergeben werden.



Jubilare



Jubiläen in der Stadt Dommitzsch sowie der Ortsteile

Einen herzlichen Glückwunsch an alle Jubilare verbunden mit bester Gesundheit und noch viel Lebensfreude wünschen die Bürgermeisterin Frau Heike Karau und ihr Team.



„Die Fähigkeit glücklich zu leben, kommt aus einer Kraft, die unserer Seele inne wohnt.“



am 21.07.2020	Frau Sieglinde Lehmann	zum 80. Geburtstag
am 29.07.2020	Frau Lonny Schmidt	zum 90. Geburtstag
am 01.08.2020	Frau Ingrid Glaubig	zum 75. Geburtstag
am 08.08.2020	Frau Ingrid Woida	zum 70. Geburtstag
am 09.08.2020	Frau Waltraud Kuhmann	zum 85. Geburtstag
am 12.08.2020	Frau Marie Schremmer	zum 85. Geburtstag
am 13.08.2020	Herr Joachim Seidel	zum 90. Geburtstag
am 14.08.2020	Frau Ingrid Richter	zum 70. Geburtstag

Jubiläen der Gemeinde Elsnig sowie der Ortsteile



Wir gratulieren zum Geburtstag ...

Herzlichen Glückwunsch allen Jubilaren und alles Gute, vor allem Gesundheit und persönliches Wohlergehen wünschen der 1. stellv. Bürgermeister Herr Stefan Schieritz und seine Mitarbeiter!



Herr Erwin Winkler	am 21.07.2020	zum 70. Geburtstag
Frau Ingrid Höhne	am 05.08.2020	zum 85. Geburtstag
Frau Helga Steuer	am 08.08.2020	zum 80. Geburtstag
Herr Volker Schönfeld	am 12.08.2020	zum 70. Geburtstag

mit dem Spruch:

Nicht der hat am meisten gelebt, der die meisten Jahre zählt, sondern der, der das Leben am meisten empfunden hat.

Jean-Jacques Rousseau

Jubilare der Gemeinde Trossin sowie Ortsteile



Herzliche Geburtstagsgrüße, alles Gute und vor allem Gesundheit übermittelt allen Jubilaren der Bürgermeister der Gemeinde Trossin Hebert Schröder im Namen aller Gemeinde- und Ortschaftsräte.



„Behält man Temperament und Schwung, dann bleibt man auch im Herzen jung, genieße jede Stunde voll Dankbarkeit das Leben hält so viel Schönes bereit.“

Verfasser unbekannt

Falkenberg

am 03.08.2020 Herr Hans-Peter Süptitz zum 80. Geburtstag

Roitzsch

Am 15.07.2020 Herr Rudolf Thieme zum 95. Geburtstag

am 29.07.2020 Herr Klaus Petzold zum 70. Geburtstag

Bitte beachten!

Ab August keine Veröffentlichung mehr von Geburtstags- und Ehejubiläen im Amtsblatt ohne ausdrücklichen Wunsch.

Sehr geehrte Bürger und Bürgerinnen, in der, seit 25. Mai 2018 geltenden Datenschutzverordnung (DSGVO) wird im § 13 die Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten von betroffenen Personen geregelt.

Dem Zufolge dürfen personenbezogene Daten wie Alters- und Ehejubiläen nur durch Einwilligung der betreffenden Person im Amtsblatt der Stadt Dommitzsch, der Gemeinde Elsnig und der Gemeinde Trossin veröffentlicht werden.

Wenn Sie die Veröffentlichung Ihres Alters/Ehejubiläums im Amtsblatt wünschen, dann senden Sie Ihre Einwilligungserklärung an Ihre Stadt bzw. Gemeindeverwaltung zurück.

Verantwortlich für die Veröffentlichung sind Herr Ehmisch, Stadtverwaltung Dommitzsch, Markt 1 Frau Borkenhagen, Gemeindeverwaltung Elsnig, Bahnhofstr. 6 Frau Klausnitzer, Gemeindeverwaltung Trossin, Dahlenberger Str. 9

Des Weiteren möchten wir auf die Möglichkeit zur **Einrichtung einer Übermittlungssperre** des Alters und Ehejubiläums zu Ihrer Person hinweisen.

Entsprechende Information und Anträge erhalten Sie im Einwohnermeldeamt Dommitzsch, Frau Just.

Einwilligungserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Amtsblatt der Stadt Dommitzsch, der Gemeinde Elsnig, der Gemeinde Trossin

Hiermit willige ich der Veröffentlichung meines Vornamens, Familiennamens, Wohnortes sowie Datum und Art meines Alters- oder Ehejubiläums im Amtsblatt der Stadt Dommitzsch, der Gemeinde Elsnig, der Gemeinde Trossin zu.

Altersjubiläen sind im Sinne dieser Einwilligung der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. jeder folgende Geburtstag.
Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die Datenverarbeitung und Verwendung der genannten Daten erfolgen ausschließlich für Zwecke der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Dommitzsch, der Gemeinde Elsnig, der Gemeinde Trossin.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten der Stadt Dommitzsch, der Gemeinde Elsnig und der Gemeinde Trossin eingestellt.

Die Einwilligung erfolgt freiwillig und kann von mir jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ab Eingang der Widerrufserklärung dürfen meine Daten nicht mehr in der vorstehend genannten Weise verarbeitet werden. Durch den Widerruf meiner Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgte Verarbeitung nicht berührt.

Meine Widerrufserklärung kann ich schriftlich oder in elektronischer Form an die Stadt bzw. Gemeindeverwaltung richten.
Stadtverwaltung Dommitzsch, Markt, 04880 Dommitzsch Herr Ehmisch
Gemeindeverwaltung Elsnig, Bahnhofstr.6 04880 Elsnig, Frau Borkenhagen
Gemeindeverwaltung Trossin, Dahlenberger Str. 9, 04880 Trossin, Frau Klausnitzer richten.

Name, Vorname:

Vollständige Anschrift:

Art und Datum des Jubiläums:

Ort, Datum

Unterschrift:

beginnen hat uns alle froh gestimmt. Gymnastik unter fachkundiger Anleitung ist unübertroffen effektiver, als alle schriftlichen und mündlichen Empfehlungen der Physiotherapeutin. Wenn alles gut geht, ist auch die Gymnastik in den drei Gruppen bald wieder machbar. Es erfolgen schon Absprachen und in der gedanklichen Vorbereitung geht es vor allem um die Einhaltung der hygienischen Vorschriften und Regelungen. Wer also Lust hat unter fachkundiger Anleitung und in Gemeinschaft etwas für die Gesundheit zu tun, ist in den drei Gruppen gern gesehen. Übrigens, warum müssen es immer nur die Frauen sein. Es sei gesagt, die wenigen männlichen Sportfreunde die in unseren Gruppen sind, fühlen sich gleichberechtigt und sind trotz ihrer Minderheit gut integriert.

*Gymnastikgruppe Elsnig
Heimat- und Kulturverein
„Weinskefrösche“ e. V.*



Die Ortsgruppe Elsnig der Volkssolidarität gratulierte Frau Ingeborg Starke zum 95. Geburtstag!

Am 9. Juni 2020 gratulierten Vertreter des Vorstandes Frau Starke zu ihrem Jubiläumsgeburtstag sehr herzlich. Wir wünschten unserem Mitglied alles Gute, viel Gesundheit und weiterhin viel Lebensfreude. Seit 53 Jahren ist sie eine treue, interessierte Unterstützerin des Vereins. Auf unsere gemeinsamen Zusammenkünfte freut sie sich immer sehr und nimmt rege Anteil. Frau Starke bringen diese Stunden eine schöne Abwechslung und Unterhaltung. In unserer Gemeinschaft genießt sie diese Alltags Höhepunkte.

*Im Namen der Mitglieder
Irene Zeller*



Beiträge der Vereine

Fahrradtour der Sportgruppen des Heimat- und Kulturverein „Weinskedörfer“ e. V.

Die Gymnastikgruppen des Heimat- und Kulturverein „Weinskedörfer“ e. V. nutzten den „Internationalen Elberadweg“ für eine erste gemeinsame sportliche Betätigung. Alle waren sich einig, die Gemeinsamkeit hat Jedem gefehlt. Selbst das Radeln macht in der Gruppe mehr Spaß und zu erzählen gibt es sowieso recht viel. Die Aussicht vielleicht bald wieder mit dem Reha-Sport zu

Anglerverein „Eisvogel“ e. V. informiert



Ferienbetreuung im Anglerheim

In der 2. Ferienwoche, vom 27.07. bis 14.08.2020 wird im Anglerheim durch Mitglieder des Vereines wieder eine Ferienbetreuung organisiert.

Eine Anmeldung ist kurzfristig bei Rene' Wait, Vereinsvorsitzender, unter Handy: 0172 7583768 möglich.

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste im Juli für die Kirchspiele Süptitz und Dommitzsch-Trossin



Der Engel des HERRN rührte Elia an und sprach:

Steh auf und iss!

Denn du hast einen weiten Weg vor dir.

1.Kön 19,7 (L)

Sonntag, 12. Juli

10:30 Uhr, Dahlenberg Gottesdienst

14:00 Uhr, Mockritz Gottesdienst

Sonntag, 19. Juli

9:00 Uhr, Süptitz Gottesdienst

10:30 Uhr, Weidenhain Gottesdienst

14:00 Uhr, Roitzsch Sommerkirche

15:30 Uhr, Torgau Gottesdienst mit Verabschiedung von Benjamin Rönsch

Mittwoch, 22. Juli

19:00 Uhr, Dommitzsch Andacht am Sommerabend

Sonntag, 26. Juli

10:00 Uhr, Wörblitz Gottesdienst (Otto)

14:00 Uhr, Neiden Gottesdienst

Mittwoch, 29. Juli

19:00 Uhr, Greudnitz Andacht am Sommerabend

Samstag, 1. August

10:30 Uhr, Trossin Goldene Hochzeit

Sonntag, 2. August

10:30 Uhr, Dommitzsch Gottesdienst

14:00 Uhr, Süptitz Gottesdienst mit Taufe

Mittwoch, 5. August

19:00 Uhr, Weidenhain Andacht am Sommerabend

Sonntag, 9. August

10:30 Uhr, Drebligar Gottesdienst

14:00 Uhr, Süptitz Sommerkirche

Mittwoch, 12. August

19:00 Uhr, Neiden Andacht am Sommerabend

Samstag, 15. August

19:00 Uhr, Elsnig Goldene Hochzeit

Sonntag, 16. August

10:30 Uhr; Großwig Gottesdienst

14:00 Uhr, Dommitzsch Sommerkirche

Mittwoch, 19. August

19:00 Uhr, Döbern Andacht am Sommerabend

Veranstaltungen im Juli

TeensTag (Konfirmanden 7. Klasse)

Freitag, 10. Juli 16:00 – 18:30 Uhr Wintergrüne 2 in Torgau

Regionale Junge Gemeinde freitags ab 18:00 Uhr im Jugendcafé Blue Moon auf der Puschkinstr.2 in Torgau. Komm vorbei! **Gemeinde auf Zeit** – nächster Treff:

Mittwoch, 15. Juli 19:00 Uhr, Wintergrüne 2 mit Besichtigung des LAGA Geländes.

Sommerferien – Freizeit – 1. - 6. Klasse

In den verschiedenen Orten seid Ihr eingeladen, mit uns Spaß zu haben.



**KIRCHE MIT
KINDERN**

Was? Kleine Thementage erwarten euch. Seid gespannt!

Was noch? Rucksack mit Getränk und Snack

Teilnehmerbetrag: 2 Euro/pro Tag für Obst und Verbrauchsmaterial

Anmeldungen ab sofort bei Claudia Horn, Tel: 0152 03155204

Schön, dass wir uns wiedersehen!

Dommitzsch, Pfarrgelände, 9:00 – 12:00 Uhr

Dienstag, 28.07.

Mittwoch, 29.07.

Donnerstag, 30.07.

Trossin, Pfarrgelände, 14:00 – 17:00 Uhr

Dienstag, 28.07.

Mittwoch, 29.07.

Donnerstag, 30.07.

Weidenhain, Hinter der Kirche, 9:00 – 12:00 Uhr

Montag, 20.07.

Dienstag, 21.07.

Mittwoch, 22.07.

Süptitz, Pfarrgelände; 9:00 – 12:00 Uhr

Donnerstag, 23.07.

Freitag, 24.07.

Montag, 27.07.

Sonntags- und Festgottesdienste der katholischen Pfarrei Torgau vom 19.07.2020 bis 16.08.2020

19. Jul., 16. Sonntag im Jahreskreis

10:30 Uhr Wort-Gottes-Feier in Dommitzsch

26. Jul., 17. Sonntag im Jahreskreis

10:00 Uhr Hochamt in Torgau

2. Aug., 18. Sonntag im Jahreskreis

10:00 Uhr Hochamt in Torgau

9. Aug., 19. Sonntag im Jahreskreis

10:00 Uhr Hochamt in Torgau

15. Aug., Mariä Himmelfahrt

18:00 Uhr Hl. Messe zum Patronatsfest in Dommitzsch

16. Aug., 20. Sonntag im Jahreskreis

10:00 Uhr Hochamt in Torgau

Friedhofsnutzungsgebühr für den Friedhof Falkenberg

Am Sonnabend, dem 8. August 2020 können in der Zeit von 10 bis 11 Uhr in der Feierhalle Falkenberg die Friedhofsnutzungsgebühren eingezahlt werden.

Außerhalb der Sprechzeiten ist eine Einzahlung der Gebühren bei Andy Schmidt möglich. (Einzelgrab: 13,50 €; Doppelgrab: 27,00 € je nach Belegung)

Sonstiges

Bühnenbau in Dahlenberg 2001

Aus den Aufzeichnungen der Ortschronistin Cornelia Laugwitz

Teil 2. Alle Vorbereitungen für den Bühnenbau waren im Juli 2001 abgeschlossen. Nun konnten die einzelnen Balken zusammengefügt werden. An einem Wochenende wurde das gigantische Holzgrundgestell für Bühne mit vielen Helfern auf die vorbereitete Betonfläche gestellt. Jede Hand wurde gebraucht. Es war wie ein Puzzle, aus den vielen Kanthölzern das Grundgerüst für die Bühne aufzustellen. Die Firma Wendt stellte an diesem Nachmittag ihr Fahrzeug zum Auflegen der großen Kanthölzer im oberen Teil zur Verfügung.

Gegen 19.00 Uhr stand dann die Bühne und es konnte Richtfest gefeiert werden. Wieder einmal hatte die Dorfgemeinschaft bewiesen, dass durch gemeinschaftliche Aktionen viel geschafft werden kann.



Annahmestelle Grünschnittplatz in Vogelgesang hinter dem ehemaligen Konsum

Es besteht für jeden Einwohner die Möglichkeit, Grünverschnitt wie Baum- und Heckenschnitt, Rasen und Laub sowie Metallschrott auf dem Grünschnittplatz in Vogelgesang hinter der Fleischerei Galla (ehem. Konsum) unentgeltlich abzugeben. Angenommen werden Baum- und Heckenschnitt bis zu einem Durchmesser von 15 cm und einer Länge von maximal 2 Meter. Die dabei entstehenden Entsorgungskosten sind Bestandteil der jährlich zu entrichtenden Abfallgebühr. Eine Abgabe von Grünverschnitt, das auf gewerblichen Grundstücken, öffentlichen Grün- und Parkanlagen sowie Friedhöfen anfällt, ist nicht möglich und kann nur gebührenpflichtig auf dem Betriebshof in Torgau, Gewerbering 51, abgegeben werden.

Termine:

Samstag, 18. Juli 2020, 1. August 2020 und 15. August 2020
jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Kostenlose Annahme Reisig und Grünverschnitt

auf der ehemaligen Deponie in Trossin, Roitzscher Straße am 18. Juli sowie am 1. und 15. August 2020 von 13.00 – 16.00 Uhr.

Die Zeiten für die Annahme von Reisig sind im A. TO-Abfallkalender 2020 ersichtlich.

Zusätzliche Annahme von Baum- und Heckenschnitt aus privaten Haushalten an folgenden Terminen im Jahr 2020

Dommitzsch
09:00 – 12:00 Uhr

Wörblitz
09:00 – 11:00 Uhr

18.07.2020

01.08.2020

15.08.2020

05.09.2020

19.09.2020

10.10.2020

24.10.2020

07.11.2020

05.09.2020

10.10.2020

07.11.2020

Zu beachten ist, dass die Abfälle Baum- und Heckenschnitt, Laub und Rasen nur von privaten Haushalten angenommen werden.

Angenommen wird Baum und Heckenschnitt – bis zu einem Durchmesser von 15 cm und einer Länge von maximal 2,00 m. Mehr hierzu können Sie selbst im Abfallkalender 2020 nachlesen, den jeder Haushalt erhalten hat.

Rasen-, Laub- und Blumenverschnitt sind getrennt vom Baumverschnitt zu entsorgen – es dürfen keine Wurzeln entsorgt werden.

— Anzeige(n) —

Sind Sie vom Fach?
Hier könnte Ihre Anzeige stehen!

anzeigen.wittich.de